

Ehrenwort

Wer sein Ehrenwort halte, sei ein Mensch von Ehre; wer es breche, erweise sich als gewissenloser Lump, so die gängige Vorstellung. Verbreitete Ansichten sind jedoch nicht schon deshalb, weil sie Anklang finden, sittlich gültig. Sicherlich beziehen sie ihre Kraft aus dem Wissen, daß man sein Wort – und nicht bloß sein Ehrenwort – nicht brechen dürfe. Der Grundsatz „Verträge sind zu halten“ faßt die Pflicht griffig in Worte, begründet sie aber nicht. Eine naturrechtliche Argumentation wird die Vertragstreue aus dem Prinzip „Tue das Gute und meide das Böse!“ ableiten. Die Goldene Regel arbeitet mit der Verschränkung „Was du nicht willst, daß man es dir antue, das füge auch keinem anderen zu!“; und wer ärgert sich nicht über das ihm gegenüber gebrochene Wort? Nur etwas anders formuliert es die Universalisierungsregel: Wenn niemand mehr sein Wort hielte, so bräche die soziale Welt zusammen. Ein weiteres Argument weist darauf hin, daß jeder Vertragsbruch menschliche Beziehungen zerstört.

Zu einem solchen Vertrag tritt nun die Zusicherung ihn einzuhalten oder auch zu verschweigen. Jetzt erst kommt das Ehrenwort ins Spiel. Vormalig zur Gattung der Selbstverfluchungen gehörend, dient es heute zur Beteuerung und stützt damit die Zusicherung noch zusätzlich ab.

Mit dem Ehrenwort übernimmt der Versprechende – und nur er – eine besondere Treueverpflichtung. Die Zusicherung selbst und erst recht der Vertrag bleiben ohne oder mit Ehrenwort verbindlich. Ein gültiges Ehrenwort muß natürlich frei erteilt sein und eine erfüllbare Zusicherung absichern. Auch hört die Verpflichtung, das Ehrenwort zu halten, immer dann auf, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, unter denen man niemals eine solche Bekräftigung abgegeben hätte.

Die sittliche Bewertung des Ehrenwortes hängt nun von der sittlichen Qualität des Vertrages ab. Wenn die politische Gemeinschaft bestimmte Lebensfelder für regelungsbedürftig erachtet, ein sittlich gutes, notwendiges und nützliches Gesetz erläßt und Rechte und Pflichten auferlegt, so ist der Adressat im Gewissen zum Gesetzesgehorsam verpflichtet. Dann darf er sich nicht selbst von den Pflichten befreien und die öffentliche Regel nach seinem subjektiv noch so honorigen Gutdünken privatisieren. Die Grenzziehung zwischen Staat und individuellem besorgt nicht mehr jeder einzelne für sich, sondern das für alle geltende Gesetz. Daher ist die Berufung auf die menschenrechtlich geschützte Vertragsfreiheit, auf die Vertragstreue oder auf den Schutz der Ehre sittlich und rechtlich ohne Bestand, wenn man sich dadurch dem für alle verbindlichen Gesetz entzieht und selbst privilegiert.

Dies gilt auch für das Parteiengesetz, das die Parteien zu öffentlicher Rechenschaft über die ihnen zugegangenen Spenden und ihre Herkunft verpflichtet. Eine

Reihe von Straftaten können beim Geben und Empfangen der Spende geschehen, fehlerhafte Rechenschaftsberichte veranlassen erhebliche Vermögenseinbußen der Parteien. Insofern das Ehrenwort Straftatbestände deckt, Aufklärung behindert, Mitwirkung verweigert und so dazu beiträgt, daß die Partei erhebliche finanzielle Lasten tragen muß, ja schon allein dadurch, daß es den hohen Wert des Gesetzesgehorsams unterminiert, wird man es nicht als sittlich gültig betrachten dürfen.

Einige Fälle sind somit zu unterscheiden: Wer legal Spenden entgegennahm, hat das Ehrenwort zu halten, der Spender genießt Vertrauensschutz; bei legalen Spenden allerdings, welche aufgrund des Schweigens des Empfängers den Verdacht aufkommen lassen, daß der Empfänger gegen Gesetz und Verfassung verstieß, ist der Bruch des Ehrenwortes immer dann *entschuldigt*, wenn der zu erwartende Schaden für das Gemeinwohl den Schaden durch Vertrauensbruch übersteigt. Doch wer hat hier gewissenhaft abzuwägen? Nur der Empfänger selbst?

Was nun bei rechtswidrig erlangten Spenden? Hatte der Empfänger im Gegenzug Geheimhaltung versprochen, so ist er zur Offenbarung *verpflichtet*, wenn durch die Geheimhaltung einer Institution, Dritten oder ihm selbst ein schwerer Nachteil droht.

Zwei Bedingungen bestimmen darüber hinaus jede gültige Auskunftserteilung, unabhängig von der Gültigkeit oder Ungültigkeit des Ehrenwortes. Erstens darf den Bruch des Ehrenwortes und die Auskunft nur die dazu berechtigte Person fordern, da niemandem ein Recht auf sämtliche Wahrheit zusteht und keiner verpflichtet ist, jedem alles über sich preiszugeben. Berechtigt sind sicherlich jene, welche von Amts wegen über die Macht der Parteien zu wachen haben. So sollte sich ein Gremium vertrauenswürdiger Vertreter der politischen Gemeinschaft das durch Ehrenwort Verschwiegene anhören und dessen Inhalt bewerten dürfen. Hier zeigt sich institutioneller Nachholbedarf, denn bislang fehlt es an solchen Einrichtungen. Zweitens darf die Information nur gegeben werden, wenn kein mißbräuchlicher Umgang mit der Information droht. „Mißbrauch“ wird eng auszulegen sein.

Zwei Diagnosen der Gesellschaft seien hinzugefügt: Heute verteidigt mancher blind das Ehrenwort, der in den Jahren der Straßenblockaden heftig den Zivilen Ungehorsam bekämpfte; es nähme sich, so damals die Kritik, der einzelne Ungehorsame Privilegien heraus und wolle eine Minderheitspolitik gegen den Souverän durchsetzen. Zweitens hat das Leben in der rechtsstaatlichen Demokratie auch zu Entzugerserscheinungen geführt. Man glaubt Verantwortung zerrieben, vermißt die starke Persönlichkeit oder erleidet die notwendigerweise steigende Zahl an Gesetzen wie eine Zwangsjacke; deshalb wird bewundert, wer sich vor Verantwortung nicht scheut und sich mit souveräner Geste über Gesetze hinwegsetzt. Zum nüchternen Spiel der Demokratie jedoch, zu den mühseligen Kompromissen und zur Durchschnittlichkeit, gibt es unter dem Bekenntnis zu Freiheit und Gleichheit keine lohnenswerte Alternative. Deshalb darf vom Gesetz der Ehre nicht die Ehre der Gesetze abhängig werden. *Norbert Brieskorn SJ*